



# MOBILHEIME am Murner See im Herzen des Oberpfälzer Seenlandes

## **Platzordnung des Campingplatzes** **„Mobilheime am Murner See“**

### § 1 Betreiber

- (1) Betreiber des Campingplatzes „Mobilheime am Murner See“ ist Torsten Söllner.
- (2) Postzustelladresse:  
Mobilheime am Murner See  
Torsten Söllner  
Höhenstraße 21  
92442 Wackersdorf  
Tel.: 0176 / 24 35 36 86

### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Campingplatz ist ganzjährlich geöffnet.

### § 3 Haftung - Haftungsausschluss

- (1) Der Campingplatz-Betreiber haftet nur nach Verschuldungsgrundsätzen der Deliktshaftung nach §§ 823 ff BGB (nicht aus Vertrag), wenn Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verletzt werden.
- (2) Der Campingplatz-Betreiber haftet nicht für Schäden und Verluste, die Campinggästen oder Besuchern durch Handlungen Dritter oder Ereignisse infolge höherer Gewalt entstehen.
- (3) Eine Haftung für eingebrachte Sachen (§§ 701 ff. BGB) erfolgt nicht.
- (4) In den Wintermonaten vom 01. November bis einschließlich 31. März eines jeden Jahres erfolgt kein oder nur ein eingeschränkter Winterdienst (keine oder nur reduzierte Räum- und Streuarbeiten).

## § 4 Hausrecht

- (1) Der Betreiber sowie das Verwaltungspersonal des Campingplatzes üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen des Betreibers sowie des Verwaltungspersonals, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen auf den Gemeinschaftsanlagen, ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Der Betreiber sowie das Verwaltungspersonal sind berechtigt, gegenüber Störern sofort vollziehbare Platzverweise auszusprechen.
- (3) Falls den Anordnungen des Betreibers sowie des Verwaltungspersonals nicht Folge geleistet wird, erfolgt bei strafrechtlich relevanten Handlungen die Hinzuziehung der Polizei. Bei Strafantragsdelikten bleibt die Stellung von Strafanträgen vorbehalten.
- (4) Auf dem Campingplatz und vom Campingplatz aus sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet. Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.

## § 5 Minderjährige

- (1) Minderjährige Personen sind während ihres Aufenthalts auf dem Campingplatz von ihren Erziehungsberechtigten (Eltern, Großeltern, Pflegeeltern) oder von einer von diesen beauftragten volljährigen Person (Eltern- Großeltern- oder Pflegeelternanteil) zu beaufsichtigen.
- (2) Falls die Erziehungsberechtigten nur vorübergehend stundenweise den Campingplatz verlassen, dürfen die minderjährigen Personen bis auf weiteres auf dem Campingplatz verbleiben. Dasselbe gilt, wenn die Erziehungsberechtigten vorzeitig abreisen, aber rechtzeitig vorher eine volljährige Person (Eltern-, Großeltern-, Pflegeeltern) mit der ständigen Aufsicht beauftragen und dem Betreiber oder dem Verwaltungspersonal ihre vorzeitige Abreise bekannt gegeben haben, die von ihnen bestimmte Aufsichtsperson namentlich unter Hinterlegung deren Telefonnummer in der Rezeption benannt und vollständige Kostenübernahme hinsichtlich der weiter anfallenden Campingkosten zugesagt haben.

## § 6 Verbot von Waffen

- (1) Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von Schusswaffen, Schreckschuss- und Gaswaffen, Hieb- und Stichwaffen sowie pyrotechnischen Materialien ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.
- (2) Gefährliche Gegenstände werden vom Betreiber oder dem Verwaltungspersonal sichergestellt und der Polizei zur Verwahrung übergeben.

## § 7 Verfolgung von Straftaten

- (1) Auf dem Campingplatz begangene strafbare Handlungen werden unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige gebracht.
- (2) Das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt auf dem gesamten Campingplatz.
- (3) Der Handel, der Besitz sowie der Konsum von Drogen, Betäubungs- bzw. Rauschmitteln oder betäubungs- bzw. rauschmittelähnlichen Stoffen ist auf dem gesamten Campingplatz verboten.

## § 8 Fahrzeugverkehr

- (1) Auf dem gesamten Campingplatzgelände sowie auf dem Besucher – Parkplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) analog.
- (2) Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit und nur auf direktem Weg bis zu den eigenen Stellplätzen bewegt werden. Fahrrad- und Trerollerfahren ist gleichfalls nur mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.
- (3) Die Benutzung von Skateboards ist auf den Campingplatzstraßen und –wegen nicht gestattet.
- (4) Auf dem gesamten Campinggelände haben Fußgänger Vorrang vor Fahrzeugen jeglicher Art.
- (5) Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Campinggelände nur von Personen, die die hierfür erforderliche amtliche Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung besitzen, gefahren werden. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Drogeneinfluss ist verboten.

- (6) Sämtliche Straßen und Wege des Campingplatzgeländes müssen Tag und Nacht zum jederzeitigen Befahren für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf allen Straßen und Wegen ist deshalb nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände werden, falls der Eigentümer nicht unverzüglich festgestellt werden kann, auf dessen Kosten entfernt.
- (7) An Engstellen oder unübersichtlichen Stellen haben sich die Fahrzeugführer notfalls von einer sachkundigen Person einweisen zu lassen.
- (8) Abgestellte Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Wegrollen ausgeschlossen ist.
- (9) Sachbeschädigungen von Campingplatzeinrichtungen jeglicher Art mit Fahrzeugen oder auf sonstige Weise sind unverzüglich dem Betreiber oder dem Verwaltungspersonal zu melden.
- (10) Es ist darauf zu achten, dass die Toranlage nach der Ein- oder Ausfahrt geschlossen wird.

## § 9

### Notfälle – Notrufnummern – Missbrauch

- (1) In Notfällen sind erreichbar
  - a) der Betreiber oder das Verwaltungspersonal
  - b) die Feuerwehr unter der Rufnummer 112
  - c) die Polizei unter der Rufnummer 110 oder 09431 / 4301-0
  - d) den Rettungsdienst unter der Rufnummer 112.
- (2) Der Missbrauch von Notrufen ist strafbar und wird strafrechtlich verfolgt.
- (3) Ein mobiler Erste-Hilfe-Kasten steht im Gerätehäuschen für notwendige Erste-Hilfe-Leistungen bereit.
- (4) Praktizierende Tierärzte sind im örtlichen Telefonbuch aufgelistet.

## § 10

### Stellplatznutzung

- (1) Die zugewiesenen Stellplätze sind während der gesamten Verweildauer beizubehalten. Die Stellplatzgrenzen sind einzuhalten. Ein Stellplatzwechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.
- (2) Die Fahrzeuge der Stellplatznutzer sind auf dem angemieteten Stellplatz abzustellen.

- (3) Auf den Stellplätzen ist das Aufstellen von Stangen und Rohren mit einer Länge von mehr als 3 Metern zur Befestigung oder Anbringung von Satellitenschüsseln, Bewegungsmeldern, Alarmanlagen, Fahnen usw. nur nach Genehmigung zulässig. Eine erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Befestigungsstangen und -rohre sind sturmsicher abzuspannen und vom Stellplatznutzer regelmäßig auf ihre Stand- und Bruchsicherheit hin zu überprüfen.
- (4) Befüllte Gasflaschen sind unter Verschluss zu halten und feuersicher zu lagern.
- (5) Das Umgrenzen der Stellplätze mittels Gartenzaun (Holz, Maschendraht, Metall) oder Anpflanzungen sind erlaubt, jedoch erst nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung des Betreibers. Die Umgrenzungen der Stellplätze müssen zum Gesamtbild der Anlage passen. Die Errichtung von Mauern ist nicht gestattet.
- (6) Nägel, Schrauben, Befestigungshaken, Drahtschlingen, Kabelbinder oder andere scharfkantige Gegenstände dürfen an Bäumen, Hecken oder Sträuchern nicht angebracht werden.
- (7) Belegte Stellplätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Stellplatznutzer betreten oder überquert werden.

## § 11

### Ordnung und Sauberkeit

- (1) Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Campingplatzes.
- (2) Alle Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes sind schonend zu behandeln.
- (3) Das Abreißen oder Beschädigen von Ästen, Zweigen, und dergleichen von Bäumen, Hecken, und anderen Gehölzen oder Pflanzen ist verboten.
- (4) Das Überklettern des Umgrenzungszaunes des Campingplatzes ist verboten. Ebenso ist das Klettern auf Bäumen und Fahnenmasten verboten.

## § 12

### Platzruhe

- (1) Platzruhe ist täglich von 22.30 bis 7.30 Uhr. Während der Platzruhe sind laute und störende Aktivitäten zu unterlassen.
- (2) Radio- und Fernsehgeräte, CD- sowie MP3-Player oder ähnliche Geräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

- (3) Bei groben sowie wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Platzruhe kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung der Betreiber oder das Verwaltungspersonal einen sofortigen Platzverweis erteilen.

### § 13 Vermeidbarer Lärm

- (1) Auch tagsüber ist vermeidbarer Lärm zu unterlassen.
- (2) Stromaggregate, Generatoren oder ähnliche Geräte dürfen nicht betrieben werden.
- (3) Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Arbeiten (Platzpflege-, Rasenmäharbeiten und dergleichen) werden mit Ausnahme von dringenden, unaufschiebbaren Maßnahmen, unter bestmöglicher Rücksichtnahme auf die Erholungsbelange der Campinggäste, durchgeführt.

### § 14 Abfallbeseitigung – Mülltrennung

- (1) Jeder Stellplatzmieter trägt für die Beseitigung und Entsorgung seines Abfalls die persönliche Verantwortung.
- (2) Der während des Aufenthalts anfallende Abfall ist in den Entsorgungsbehältnissen im Recyclingbereich neben dem Gerätehäuschen zu entsorgen. Die dort vorgegebene Mülltrennung ist strikt zu beachten. Die festgelegten Entsorgungszeiten sind einzuhalten.
- (3) Sperrmüll, Elektroschrott, Chemikalien, Ladebatterien oder dergleichen dürfen nicht abgelagert werden. Der Betreiber behält sich ausdrücklich vor, verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
- (4) Jeder Stellplatzmieter hat selbst für die Entsorgung des Grünguts oder sonstiger Gartenabfälle zu sorgen.

### § 15 Brandbekämpfungseinrichtungen

- (1) Feuerlöscher stehen zur Brandbekämpfung an deutlich gekennzeichneten Stellen auf dem Campingplatz zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden. Der Einsatz von Feuerlöschern ist anschließend beim Betreiber zu melden.

- (2) Sollten Feuerlöscher mutwillig anderweitig verwendet werden, ist ein daraus entstehender Schaden (Personen- und Sachschäden) vom Verursacher zu tragen.
- (3) Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mutwillig benutzter Feuerlöscher.
- (4) Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und der Betreiber zu verständigen.

## § 16 Hunde – Tierhaltung

- (1) Hunde sind auf dem Campingplatz erlaubt. Voraussetzung ist ferner, dass eine entsprechende Hundehaftpflichtversicherung besteht.
- (2) Tierhalter sowie Tieraufseher haben stets dafür Sorge zu tragen, dass andere Stellplatzmieter oder Gäste nicht belästigt oder gefährdet werden. Hunde aller Größenordnungen sind auf den öffentlichen oder den Gemeinschaftsanlagen ständig angeleint zu halten. Der Tierhalter ist zur ordnungsgemäßen Entfernung und Entsorgung der Notdurft der Tiere, in Abfallbehälter verpflichtet.

## § 17 Nutzung des Internetzugangs

- (1) Jeder Mobilheimstellplatz wird mit einem Internetzugang über LAN ausgestattet. Die Nutzungsbedingungen sind einzuhalten. Bevor der Internetanschluss des jeweiligen Stellplatzes freigeschaltet wird, muss eine separate Nutzungsvereinbarung unterschrieben werden.
- (2) Der Zugang zum Internet erfolgt aus Sicherheitsgründen über einen Proxyserver (Protokollierung). Bei missbräuchlicher Nutzung des Internetzugangs können die Daten ausgelesen und an die Ermittlungsbehörden weitergegeben werden.

## § 18 Bauliche Anlagen

- (1) Bauliche Veränderungen am Stellplatz sind nur in Absprache mit dem Betreiber und dessen Zustimmung zulässig.
- (2) Das Aufstellen von Garten- oder Gerätehäuschen ist ebenfalls nur in Absprache und nach vorheriger Genehmigung des Betreibers zulässig.

§ 19  
Salvatorische Klausel

- (1) Ist die Campingplatzverordnung ganz oder teilweise nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.